

alles, was recht ist / fair tragen

sonnabend/sonntag, 30./31. märz 2019 taz am wochenende



Träumt von Freiheit und Freispruch: Untersuchungs-Häftling
Foto: Bernd Thissen/dpa

Zu leichtfertig eingesperrt

Untersuchungshaft werde in Deutschland leichtfertig verhängt, beklagt eine juristische Studie. Schon die Grundannahmen vieler richterlichen Entscheidungen seien nicht haltbar

Von **André Zuschlag**

Freiheitsentzug ist hierzulande der härteste Eingriff, den der Staat gegen seine BürgerInnen vornehmen darf. Auch für die Verhängung der Untersuchungshaft bei dringendem Tatverdacht hängt die Latte hoch. Eigentlich. Doch laut einer neuen Untersuchung zeigt sich jetzt, dass die Hauptannahme für die Begründung von U-Haft wissenschaftlich kaum haltbar ist. Die Juristin Lara Wolf hat in ihrer Doktorarbeit die richterlichen Argumente zur Begründung von Fluchtgefahr untersucht und kommt zu einem vernichtenden Urteil: „Die Entscheidungen beruhen Großteils auf Alltagstheorien, sie folgen richterlicher Intuition, weil die Vorschriften einen großen Entscheidungsspielraum ermöglichen“, sagt Wolf. Und: Die Prognosen würden sich in den allermeisten Fällen nicht bewahrheiten.

Die Verhängung von U-Haft ist zulässig, wenn Verdunkelungsgefahr besteht, Beschuldigte also womöglich Beweise vernichten und Spuren vertuschen könnten. Weitere Gründe können die besondere Schwere der Tat oder eine mögliche Wiederholungsgefahr sein. In mehr als 90 Prozent der Entscheidungen ist jedoch eine befürchtete Fluchtgefahr der Grund für den Grundrechts-Eingriff. Diese Entscheidungen stellen sich meist als falsch heraus: Fast niemand flüchtet, falls er vorzeitig aus der U-Haft entlassen wird. Das ist zumindest ist das Ergebnis von Wolfs Dissertation.

Die Juristin hat für ihre Studie 169 Entscheidungen von Oberlandesgerichten gesichtet, die Verdächtige wieder aus der U-Haft entlassen haben. In allen Fällen lag es daran, dass die bearbeitenden Behörden gegen den Beschleunigungsgrundsatz verstoßen haben, sodass die Verdächtigen vorerst freigelassen werden mussten. Nur in besonderen Ausnahmen dürfen Verdächtige länger als sechs Monate in U-Haft einsitzen. Tatsächlich sind nur acht Prozent der Untersuchten geflohen – obwohl zu diesem Zeitpunkt das Oberlandesgericht die Fluchtgefahr bejahte.

Während RichterInnen also eine hohe Fluchtgefahr sehen, zeigt die Realität das Gegenteil. Dabei sollte der Grund für die geringe Fluchtzahl den RichterInnen einleuchten: „Flucht lohnt sich einfach nicht“, sagt Wolf. Nur wer gar keine Bindung in Deutschland hat, versuche sich der Strafverfolgung zu entziehen. Und das seien wenige.

Eine vorherrschende Annahme der RichterInnen sei, dass Beschuldigte bei der An-

drohung von hohen Strafen eher fliehen würden, wohingegen die Fluchtgefahr bei Geständigen gering sei. Wissenschaftlich ließe sich das aber nicht halten, so Wolf – so wenig wie die Annahme, dass Drogenabhängigkeit eher fluchtbegünstigend sei.

„Letztlich lässt sich Fluchtgefahr immer begründen“, sagt Wolf. Dies zeigt sich an der finanziellen Situation der Beschuldigten. Während manche RichterInnen argumentieren, dass wohlhabende Personen nicht fliehen, weil sie ihre finanzielle Situation aufs Spiel setzen, kommen andere zum genau gegenteiligen Ergebnis und meinen, wer das Geld habe, könne sich die Flucht leisten.

RichterInnen beklagen wachsenden Aufwand

Darüber hinaus zeigt die Studie, wie leichtfertig U-Haft verhängt wird: In 42 Prozent der untersuchten Fälle erhielten die Beschuldigten später einen Freispruch, eine geringe Geldstrafe oder ihr Verfahren wurde eingestellt. Zugleich sitzen aber jährlich 25.000 Personen in U-Haft. Diese hohe Zahl sorgt wiederum dafür, dass Verdächtige freigelassen werden müssen, weil die Strafverfahren zu lange dauern. Die Gerichte sind überlastet – oder arbeiten zu langsam. So musste etwa der ehemalige NPD-Politiker Maik Schneider aus der Haft entlassen werden. Ihm wird ein Brandanschlag auf eine Geflüchtetenunterkunft vorgeworfen. In Bremen mussten 2017 fünf dringend Tatverdächtige entlassen werden. Bundesweit zeigen Zahlen aus dem Jahr 2017 einen Anstieg solcher Fälle.

Der Deutsche Richterbund beklagt den wachsenden Aufwand der Verfahren – es sammle sich immer mehr Datenmaterial an, das auch ausgewertet werden müsse. Zugleich gebe es einen riesigen Personal-mangel. Durch anstehende Pensionierungen drohe sich die Lage weiter zu verschlimmern. Nach Angaben des Richterbundes gehen in den nächsten 15 Jahren etwa 40 Prozent aller RichterInnen und StaatsanwältInnen in Bund und Ländern in den Ruhestand.

Dabei ließe sich die hohe Zahl unbegründeter Fluchtgefahr verringern, indem RichterInnen eine umfassendere Entscheidungsgrundlage erhielten, meint Wolf. Sie schlägt vor, dass die StrafermittlerInnen in jedem Fall einen Fragebogen über die Tatverdächtigen ausfüllen sollen, der Anhaltspunkte zur Beurteilung der Fluchtge-

fahr liefert. Auch eine systematische Rückmeldung, ob sich die postulierte Fluchtgefahr bestätigt, wäre ein Ansatz, ohne dass dafür gesetzliche Bestimmungen geändert werden müssten. Denn üblicherweise erfahren RichterInnen im Nachgang nur davon, wenn sie eine Person nicht in U-Haft gesteckt haben und diese dann geflohen ist.

„Am Ende kann die Fluchtgefahr mit einer Kosten-Nutzen-Rechnung relativ sicher bestimmt werden“, sagt Wolf. Als Kosten ist der Verlust zu verstehen, den Flüchtlinge durch ihr Untertauchen in Kauf nehmen, also etwa der Verlust von sozialen Bindungen, Vermögen oder des Jobs. Ihr Nutzen ist der Freiheitsgewinn, der durch Ressourcen wie zum Beispiel ein eventuell vorhandenes Vermögen im Ausland gesteigert werden kann.

Ein drittes Ergebnis der Untersuchung hebt die Diskriminierung von Nicht-Privilegierten und Nicht-Deutschen hervor: „Der Anteil von Obdachlosen und Nicht-Deutschen in der Untersuchungshaft ist erschreckend hoch“, sagt Wolf. Dass Obdachlose eher flüchten würden, hat sich in der Studie als falsch herausgestellt. Ähnliches gilt für Verdächtige mit ausländischen Wurzeln: „Nur weil jemand entfernte Verwandtschaft im Ausland hat, verschwindet er deswegen nicht zwingend“, sagt Wolf. Lediglich bei jenen, die völlig ohne soziale Bindung in Deutschland sind, ist die Fluchtgefahr wirklich höher. Ob Tatverdächtige in U-Haft kommen, ist demnach auch eine Frage des sozialen Status und der Nationalität.

Dabei verstoße letzteres insbesondere bei Verdächtigen aus dem EU-Ausland gegen geltendes EU-Recht. Das Gleichbehandlungsgebot fordere die staatlichen Institutionen dazu auf, alle EU-BürgerInnen gleich zu behandeln. „Tatsächlich beachtet die deutsche Rechtsprechung dies kaum“, sagt Wolf. Dabei ist die Gefahr, dass Verdächtige im EU-Ausland erfolgreich untertauchen, gering: Die gemeinsame Strafverfolgung, Auslieferung und Rechtshilfe und der Europäische Haftbefehl führen dazu, dass die Strafverfolgung in der ganzen EU mittlerweile ähnlich effektiv ist wie in Deutschland.

Dabei gilt bei allen Verdächtigen die Unschuldsvermutung. Auch eine kurze Zeit in U-Haft kann schon zum Verlust des sozialen Umfelds und des Jobs führen und hat bei den meisten auch psychische Folgen.

Diskussion „U-Haft auf dem Prüfstand“ mit Lara Wolf: Di, 9. 4., 19 Uhr, Wall-Saal, Bremen

ARBEITSRECHTS KANZLEI HAMBURG

Wir beraten Arbeitnehmer*innen und Betriebsräte!

Heike Brodersen | Barbara Ede | Carola Greiner-Mai |
Torsten Hasse | Thomas Mammitzsch | Maren Ballwanz |
Dr. Arendt Gast | Christian Schoof

Dammtorwall 7a | 20354 Hamburg
Telefon 040 355371-0 | Fax 040 355371-22
buero@arbeitsrechtskanzlei-hh.de | www.arbeitsrechtskanzlei-hh.de

Wenn streiten, dann richtig

Mediation Die erfolgreiche Art Ihre Konflikte zu lösen

Hinrich Geelvink
Mediator und Rechtsanwalt

49076 Osnabrück Tel. 0541/ 21278
Lürmannstr. 34

ANWALTSBÜRO AM SCHLUMP



Diplom-Volkswirtin
KATHARINA F. BOEHM
Rechtsanwältin und Fachanwältin
Fachanwältin für Familienrecht und für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Schröderstiftweg 2 20146 Hamburg
Tel. (040) 422 65 30 Fax (040) 422 65 20
boehm.rechtsanwaeltin@schanzenhof.de
www.schanzenhof.de

BAUMANN CZICHON

WIR BERATEN UND VETRETEN SIE PERSÖNLICH UND KOMPETENT

RECHTSANWÄLTE · MEDIATION
FACHANWÄLTE FÜR ARBEITSRECHT
AM HULSBURG 8 · FON 0421 439 33 44
ARBEITSRECHT@BREMEN.DE
WWW.BAUMANN-CZICHON.DE

Mieter helfen Mietern Bremen e. V. sucht

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt für die mietrechtliche Beratung unserer Vereinsmitglieder (3-6 h/Woche)

mhm-bremen@online



Die Ansprechpartner für Arbeitnehmer und Betriebsräte

MÜLLER-KNAPP · HJORT · WULFF Partnerschaft

☎ 040 . 650 666 90 · Kaemmererufer 20 · 22303 Hamburg-Winterhude
www.arbeitsrechtsanwaelte-hamburg.de

Klaus Müller-Knapp*, Jens Peter Hjort*, Manfred Wulff*, Andreas Bufalica*,
Dr. Julian Richter*, Dr. Ragnhild Christiansen*, Christopher Kaempf,
Daniela Becker, Marek Beck, LL.M., Sabrina Burkart*, Simon Dilcher

* Fachanwältin für Arbeitsrecht



ArbeitnehmerAnwälte

ROTE HILFE e.V.

Unsere Solidarität gegen ihre Repression!

Spendenkonto: Rote Hilfe e.V.
Sparkasse Göttingen
IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39
BIC: NOLADE21GOE
info@rote-hilfe.de
www.rote-hilfe.de

Solidarität organisieren
Mitglied werden!

fug und recht

Krankenkassen klagen

Die niedersächsischen Sozialgerichte ächzen unter einer Klagewelle von Krankenkassen gegen Krankenhäuser. Es geht um vermeintlich falsch berechnete Behandlungskosten, die Krankenkassen vorsorglich per Klage von den Kliniken zurückfordern, wie der Präsident des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Peter Heine, erläuterte. Anfang November habe es einen wahren „Klagehagel“ von rund 3.300 Klagen im Land gegeben. Dabei gehe es um etwa 15.000 einzelne Abrechnungsfälle, „die unter Umständen auch alle einzeln zu entscheiden sind“. Bundesweit seien die Fallzahlen deutlich sechsstellig. Der Bundestag hatte Anfang November beschlossen, die Verjährungsfrist für solche Rückforderungen von vier auf zwei Jahre zu verkürzen und schuf zudem eine Übergangsfrist für Altverfahren. (epd)

Weniger Räumungen

Die Zahl der Zwangsräumungen ist in Hamburg laut Justizbehörde im vergangenen Jahr auf 848 gesunken. Im Jahr zuvor waren es noch 52 mehr, wie ein Sprecher sagte. Bei Zwangsräumungen kommt der Gerichtsvollzieher mit Möbelpackern, lässt die gesamte Wohnung leer räumen und die Möbel anschließend einlagern. Räumungen seien aber auch nach „Berliner Modell“ möglich, wonach nur das Schloss ausgetauscht werde, damit der säumige Mieter nicht mehr in die Wohnung kommt. Dieses Verfahren wurde im vergangenen Jahr 445 Mal angewendet, im Jahr zuvor waren es 323 Mal. In den meisten Fällen sind Mietschulden der Grund für Räumungen. (dpa)

Arzt muss blechen

Wegen eines schweren Behandlungsfehlers muss ein Hausarzt an die Familie eines verstorbenen Patienten 500.000 Euro Schmerzensgeld zahlen. Der Bundesgerichtshof verwarf in einem vom Oberlandesgericht (OLG) Celle bekanntgemachten Beschluss die Revision des Mediziners (Az. VI ZR 355/18). Der Hausarzt hatte dem damals 50-jährigen wegen Rückenschmerzen viermal innerhalb einer Woche zwei Präparate gleichzeitig injiziert. Infolge eines Spritzenabszesses erlitt er einen septischen Schock und dann Organversagen. Nach einem Jahr im künstlichen Koma starb er durch einen ärztlich begleiteten Freitod. Die Injektion der Präparate habe medizinischen Standards widersprochen, begründeten die Richter ihre Entscheidung. Es komme nicht darauf an, ob der Patient der Injektionen eingewilligt habe. (epd)



Frei oder mit Vollmacht? Die Lehrerin Schornsteinfegerin Julia Fritsch schaut einen Kamin hinab Foto: Jochen Lübke dpa

Kampf der Glücksbringer

Seit 2013 dürfen sogenannte freie SchornsteinfegerInnen ihre Dienste anbieten. Viele KundInnen scheuen sich aber vor einem Wechsel weg von den Etablierten

Von **Joachim Göres**

Bundesweit gibt es rund 7.800 Kehrbezirke – und ebenso viele, jeweils für einen solchen Bezirk zuständige SchornsteinfegerInnenbetriebe. Bis vor einigen Jahren kam daher grundsätzlich die örtliche Schornsteinfegermeisterin einmal im Jahr zur Kontrolle der Heizungsanlage vorbei.

Seit 2013 aber haben HausbesitzerInnen die Wahl: Sie können weiter die Dienste der jeweiligen SchornsteinfegerInnen aus ihrem Kehrbezirk in Anspruch nehmen, also die bevollmächtigten BezirksschornsteinfegerInnen, ernannt jeweils für sieben Jahre. Oder sie beauftragen mit solchen gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten die freie Konkurrenz. Frei sind diese FegerInnen, weil sie mangels eines eigenen Kehrbezirks ihre KundInnen in einem größeren Radius suchen.

Einer von ihnen ist Falk Glindemann. „Sie bestimmen, wer Ihnen aufs Dach steigt!“. So steht es auf dem Flyer, mit dem der freie Schornsteinfegermeister aus dem niedersächsischen Celle für sich wirbt. Er hat seine

Kunden zwischen Hannover und dem Wendland, überprüft ihre Heizungen und führt dabei die vorgeschriebenen Emissionsmessungen durch. „Ich bin im Schnitt 30 Prozent günstiger“, sagt der 31-jährige. „Ich vereinbare Termine nach Kundenwunsch und diktiere sie nicht. Trotzdem ist es schwer, neue Kundschaft zu finden. Viele wollen es sich nicht mit dem Bevollmächtigten verderben.“

Angst vor den Alteingesessenen

Dahinter stecke die Angst der VerbraucherInnen vor den Alteingesessenen: Auf die bleiben sie potenziell angewiesen, denn nur solche Bevollmächtigten dürfen laut Gesetz in ihrem Kehrbezirk auch neue Heizungsanlagen genehmigen. „Bei meinen Kunden hat ein Bevollmächtigter Sachen bemängelt, die an den Haaren herbeigezogen waren“, erzählt Glindemann – „und ich hatte so zusätzliche Arbeit. Andere Alteingesessene machen unsere Arbeit schlecht, weil sie uns Freie als wirtschaftliche Bedrohung ansehen.“

Der Bund der Energieverbraucher (BdE) dagegen begrüßt die Wahlmöglichkeit und veröffentlicht eine Liste mit Adressen von bundesweit 22 freien SchornsteinfegerInnen. Der Verbandsvorsitzende Aribert Peters kritisiert den Wettbewerbsvorteil für die Bevollmächtigten: „Die haben aus dem Kehrbuch die amtlichen Daten aller Heizungen und HausbesitzerInnen in ihrem Bezirk und können sie für das eigene Geschäft nutzen. Das ist aus Datenschutzgründen ein großes Problem.“

Peters fordert, dass die hoheitlichen Aufgaben – die Führung einer Liste aller Heizungen und die Prüfung, ob vorgeschriebene Kehrarbeiten von einer Fachkraft rechtzeitig durchgeführt wurden – von einer staatlichen Stelle durchgeführt werden, statt von den bevollmächtigten BezirksschornsteinfegerInnen. Zudem sollten Jobs wie die „Feuerstättenschau“ – innerhalb von sieben Jahren gehört die Heizungsanlage zwei Mal unter die Lupe genommen – sowie die Prüfung neuer Anlagen aus Sicht des BdE alle SchornsteinfegermeisterInnen

erledigen dürfen. Bisher gehören diese Tätigkeiten zum Privileg des Bevollmächtigten.

Laut Alexis Gula, Sprecher des Bundesverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, liegt der Marktanteil der freien FegerInnen bei etwa zwei Prozent. Er hält die Angst vor negativen Konsequenzen nach einem Wechsel für unbegründet: „Wer nicht zufrieden ist und zurückwechseln will, wird immer einen anderen Schornsteinfeger finden“, sagt Gula.

Hans Weinreuter wundert sich nicht, dass nur wenige Menschen sich selbst SchornsteinfegerInnen suchen. Bei einem Wechsel stünden „Aufwand und Ertrag in keinem Verhältnis“, sagt der Mitarbeiter der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz. Mit der jetzigen Situation ist er unzufrieden: „Seit 2013 dürfen die Bevollmächtigten auch die Rauchmelderüberprüfung oder die Gasschau anbieten, die nicht vorgeschrieben sind. Durch geschickte Kommunikation erwecken sie oft den Eindruck, dass man diese Tätigkeiten durchführen lassen muss – das ist nicht in Ordnung.“

Geld für kranke Knackis

Jobcenter müssen bei Haftunterbrechung Hartz IV gewähren, urteilt Niedersachsens Landessozialgericht

Strafgefangene können nach einem Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen während einer Haftunterbrechung durch einen Krankenhausaufenthalt Hartz-IV-Leistungen beziehen. Zwar hätten sie während der Haft grundsätzlich keinen Anspruch, da sie im Gefängnis versorgt seien. Werde jedoch die Vollstreckung der Freiheitsstrafe für die Dauer einer stationären Behandlung unterbrochen, sieht das laut dem Urteil anders aus (Aktenzeichen L 11 AS 474/17).

Geklagt hatte ein 50-jähriger Langzeithäftling aus Südniedersachsen, der vor seiner Inhaftierung obdachlos war. 2016 wurde er herzkrank und brauchte eine Bypass-Operation. Krankenhausbehandlung und Reha dauerten insgesamt rund drei Wochen. Für diese Zeit forderte er Unterstützung ein, da er kein Geld und kaum Kleidung hatte, die er außerhalb der Haft tragen konnte. Das Jobcenter lehnte den Antrag ab, da Leistungen für Strafgefangene gesetzlich ausgeschlossen seien.

Der Kläger sei noch nicht entlassen und die Haft werde nach der Behandlung fortgesetzt.

Die RichterInnen sahen das anders: Während des Klinikaufenthaltes sei der Kläger kein Strafgefangener, urteilte das Landessozialgericht, denn die Haftzeit verschiebe sich insge-

samt um die Dauer der Behandlung. Das Jobcenter müsse ihm die Sozialleistungen zahlen.

Aus Sicht des Gerichts spielt dabei keine Rolle, dass es nur um Leistungen für drei Wochen gehe. Das Sozialgesetzbuch könne keine zeitliche Mindestgrenze der Hilfebedürftigkeit. Der Kläger müsse sich auch nicht die Vollverpflegung im Krankenhaus und der Reha-Klinik anrechnen lassen: Der Regelbedarf sei pauschaliert, eine individuelle Berechnung nicht vorgesehen. (epd)

Während des Klinikaufenthaltes ist der Kläger kein Strafgefangener

Arbeitsrecht
für Arbeitnehmer/innen und Betriebsräte:
Rechtsanwaltsbüro
Dr. Bertelsmann und Gäbert

- ANJA BEHNKEN **
- JENS GÄBERT *
- DR. KLAUS BERTELSMANN *
- ANETTE PRZYBILLA-EISELE *

* Fachanwalt/in für Arbeitsrecht
** Fachwältin für Sozialrecht und für Arbeitsrecht

Osterbekstraße 90c • 22083 Hamburg (beim ArbG)
Tel.: 040/ 27 13 013 • Fax: 040/ 3003 2975
www.bertelsmann-gaebert.de

Betriebskostenkonfus?
Unser Rat zählt.

Jetzt Mitglied werden

Mieterverein zu Hamburg
im Deutschen Mieterbund **DMB**

879 79-0
mieterverein-hamburg.de

Beratung ist die halbe Miete

Mieter helfen Mietern
Hamburger Mieterverein e. V.
www.mhmhamburg.de
040 / 431 39 40

WE CARE ...
denn es gibt viel zu tun!

Packen Sie mit an:
www.care.de/mitarbeit.html

care